

# **BGer 1B\_196/2013 vom 21. Juni 2013**

Bundesgericht, 2013-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_196\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_196_2013)

FR: TF 1B\_196/2013 du 21 juin 2013

IT: TF 1B\_196/2013 del 21 giugno 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben. Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist somit nach Art. 80 BGG zulässig. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde befugt. Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Dauer der Haft sei nicht mehr verhältnismässig.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 212 Abs. 3 StPO dürfen Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe.

Nach der Rechtsprechung ist die Frage, ob eine Haftdauer als übermässig bezeichnet werden muss, aufgrund der konkreten Umstände des einzelnen Falles zu beurteilen. Keine Rolle spielt, dass für die in Aussicht stehende Freiheitsstrafe gegebenenfalls der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden kann ( BGE 133 I 270 E. 3.4.2 S. 281 f., mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

In der Schlusseilvernahme vom 23. April 2013 warf der Staatsanwalt dem Beschwerdeführer insbesondere vor:

- er habe eine Frau mehrfach vergewaltigt und sie in seiner Wohnung eingesperrt;
- er habe die Frau gezwungen, einen Abschiedsbrief zu schreiben und darin ihren Selbstmord anzukündigen, was sie getan habe; darauf habe er sie aufgefordert, ein Messer, das er in der Hand gehalten habe, an sich zu nehmen und sich damit ihre Pulsadern aufzuscheiden, dies mit der Androhung, dass er das sonst selber tun werde; nachdem sie sich geweigert habe, Selbstmord zu begehen, habe er sie geohrfeigt und dann von ihr abgelassen;
- er habe eine andere Frau geschlagen und gewürgt;
- er habe mit mehreren Frauen ungeschützten Geschlechtsverkehr vollzogen, obwohl er - was er gewusst habe - an Hepatitis C leide; dabei habe er in Kauf genommen, dass sich die Frauen anstecken könnten;
- er habe mehrere Frauen, bei denen er Liebesgefühle erweckt habe, veranlasst, ihm teilweise hohe Geldbeträge zukommen zu lassen; dabei habe er den Frauen vorgespiegelt,

er sei ein erfolgreicher Geschäftsmann und wolle das Geld in gemeinsame Projekte investieren; in Wirklichkeit habe er es für eigene Zwecke verwendet und insbesondere im Kasino verspielt;

- er habe einen Mann mit einem Faustschlag in das Gesicht verletzt; insbesondere habe dieser dadurch Zähne verloren.

Diese Vorwürfe wiegen schwer. Wie das Bundesgericht bereits im Urteil vom 27. März 2013 erwogen hat, muss der Beschwerdeführer aufgrund der Vielzahl und Schwere der untersuchten Delikte mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe rechnen (E. 3.5).

Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was heute zu einer abweichenden Beurteilung führen könnte. Der dringende Tatverdacht ist, wie das Bundesgericht schon wiederholt dargelegt hat, gegeben (Urteile vom 24. Mai 2012 E. 5.4; vom 17. Dezember 2012 E. 2; vom 27. März 2013 E. 3.2). Der Beschwerdeführer befindet sich seit insgesamt rund 17 Monaten in Haft. Deren Dauer übersteigt die im Falle einer Verurteilung zu erwartende Freiheitsstrafe nach dem Gesagten nicht. Die Haft ist daher nach wie vor verhältnismässig.

Die Beschwerde ist im vorliegenden Punkt unbegründet.

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat den angefochtenen Entscheid entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hinreichend begründet. Er war denn auch ohne Weiteres in der Lage, diesen sachgerecht anzufechten. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist zu verneinen.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist danach - im Verfahren gemäss Art. 109 BGG - abzuweisen.

Da sie aussichtslos war, kann die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nach Art. 64 BGG nicht bewilligt werden. Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.